

.**de* PG Art. 65 Gehalt bei Krankheit oder Unfall *fr **LPers Art. 65 Traitement en cas de maladie ou d'accident *.***

PG Art. 65 Gehalt bei Krankheit oder Unfall

¹ Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter infolge Krankheit oder Unfall ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert, wird das Gehalt ganz oder teilweise befristet weiter ausgerichtet.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt namentlich Umfang und Dauer der Zahlungen. Die maximale Gehaltsfortzahlungsdauer beträgt zwei Jahre.

Kommentare